Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 23

Artikel: Leuteschinder?

Autor: Herzig, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708451

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 23

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.–, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 38. Jahrgang 15. August 1963

Leuteschinder?

«Sehr geehrter Herr Redaktor, aufmerksam, wie immer, habe ich in Nr. 21 vom 15. Juli 1963 Ihren Leitartikel ‚Ich bin deprimiert' gelesen. Ich könnte voll und ganz Ihren vernünftigen Ausführungen zustimmen, wenn nicht eine Zeitungsnotiz vom 6. November letzten Jahres vor meinen Augen liegen würde, in der unter dem Titel ‚Leuteschinder' von einem Unteroffizier berichtet wird, der wegen Mißbrauchs der Befehlsgewalt von einem Divisionsgericht bestraft werden mußte. Anscheinend gibt es auch in unserer Armee Vorgesetzte vom Schlage eines Himmelstoß oder Platzeck.» **W. B. in M.**

Es gibt, lieber Leser, kein Volk auf unserer Erde, das in seiner Mitte nicht auch seine schwarzen Schafe hätte, und deshalb wird es auch in jeder Armee Vorgesetzte und Untergebene haben, die das Maß der ihnen überbundenen Rechte und Pflichten zu überschreiten versuchen. Sie erwähnen aber selber, daß in jenem Fall der Vorgesetzte von einem Divisionsgericht bestraft worden ist. Man hat also den Fall untersucht und den Schuldigen zur Rechenschaft gezogen. Und man wird, dessen dürfen Sie versichert sein, auch künftighin unnachsichtlich einschreiten, wenn sich bei uns ein Vorgesetzter des Mißbrauchs der Befehlsgewalt schuldig macht. Es gibt kaum eine Armee wie die unsrige, die so peinlich darauf bedacht ist, daß die Würde und die Ehre des Soldaten nicht angetastet wird. Deshalb kennen wir bei uns auch den Begriff des «Beschwerderechts», der im Dienstreglement wie folgt umschrieben ist:

Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren. Empfindlichkeit und Mißtrauen gegen den Vorgesetzen sind unsoldatisch. Wer sich aber Mißachtung seiner Persönlichkeitsrechte dauernd gefallen läßt, auf den ist auch kein Verlaß, wenn es gilt, in Gefahr seine ganze Persönlichkeit einzusetzen. Konflikte mit Vorgesetzten sollen in gerader, offener Art erledigt werden, ohne Klatsch und Gerede.

Und an einer anderen Stelle verbietet das Dienstreglement einem Untergebenen ausdrücklich, einen Befehl auszuführen, der offensichtlich zu einem Verbrechen führt.

Das beweist, wie man in der Schweizer Armee den Bürger im Wehrkleid achtet. Aber das schließt keineswegs aus, daß die Erziehung zum Soldaten Härte und höchste körperliche Anforderungen verlangt. Eine Armee, die darauf verzichten würde, wäre wohl kaum kriegstauglich und würde im Ernstfall auseinanderbrechen. Immer noch gilt das soldatische Sprichwort vom Schweiß, der Blut spart.

Was mich in Ihrer Zuschrift nachdenklich stimmt, ist die Tendenz zur Verallgemeinerung. Ein betrüblicher Fall läßt nicht den Zweifel zu, wie Sie ihn offenbaren. Sie dürfen meinen Ausführungen in Nr. 18 zustimmen, weil sie der Wahrheit entsprechen. Und wenn da einer die ihm gesetzten Grenzen überschreitet und die ihm anvertraute Befehlsgewalt mißbräuchlich anwendet, dann darf nicht daraus geschlossen werden, ich hätte etwa wider besseres Wissen geschrieben. Keine Gemeinschaft und keine Armee (auch die Armee ist eine Gemeinschaft!) kann sich verläßlich davor schützen, daß eines ihrer Mitglieder fehlbar wird. Denn eine Gemeinschaft wie sie die Armee darstellt, besteht aus Menschen mit verschiedenen Charakteren, von verschiedenem Herkommen. Und wo Menschen sind, lieber Leser, ist auch immer die Unzulänglichkeit, die Möglichkeit des Versagens.

Entscheidend ist aber, daß ein Versagen in diesem Sinne nicht nur nicht geduldet, sondern auch geahndet wird.

In einer Rekrutenschule ist der Vorgesetzte auf allen Stufen zugleich Lernender. Je niedriger die Stufe, desto geringer ist der Unterschied zwischen Lehren und Lernen. Der Gruppenführer ist in der Regel kaum ein Jahr älter als die ihm anvertrauten Rekruten. Er ist ihnen nur siebzehn Wochen Rekrutenschule und vier Wochen Unteroffiziersschule voraus. Trotzdem – und das spricht für die Gruppenführer! – besteht kaum je einmal Gefahr, daß der neugebackene Korporal die ihm zustehende Befehlsgewalt über seine Gruppe mißbraucht. Ausnahmen, wie die von Ihnen zitierte, bestätigen nur diese Tatsache.

Der Untergebene will einen Vorgesetzten, auf den er sich verlassen kann, der Härte fordert und Härte ertragen kann. Jämmerlich und untauglich wäre ein Vorgesetzter, der sich nicht durchzusetzen vermöchte; er würde durch sein Versagen in der Ausbildung im Kriege das Leben seiner Leute ungerechtfertigt opfern.

Ich hoffe, daß wir uns verstanden haben. Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Haager Neutralitätsrechts-Abkommen

Am selben Tag wie das Haager Landkriegsabkommen, am 18. Oktober 1907, unterzeichneten die an der Haager Friedenskonferenz vereinigten Mächte auch das Abkommen «betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Fall eines Landkriegs». Dieses Abkommen ist bis auf den heutigen Tag die bedeutsamste Rechtsgrundlage für die Stellung der neutralen Mächte in einem Krieg zu Lande und für die in ein neutrales Land geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht geblieben. Auch dieses Abkommen beschränkt sich ausdrücklich auf den Landkrieg und überläßt es einer am selben Tag gutgeheißenen Uebereinkunft, die Neutralität im Seekrieg zu regeln (was mit einem, in verschiedener Hinsicht vollständigeren Text geschehen ist!). Auch hier fehlt bis heute ein entsprechendes Abkommen für den Luftkrieg. Schon aus dem Titel des Abkommens ist ersichtlich, daß das Neutralitätsrecht im Krieg gilt. Es ist Kriegsrecht und regelt das Rechtsverhältnis der am Krieg nicht beteiligten Staaten gegenüber den Kriegführenden. Das Abkommen setzt den Begriff der Neutralität als bekannt voraus und unterläßt es, dafür eine Begriffsumschreibung zu geben. Es geht vielmehr sofort auf die Sache ein mit dem ersten und zweifellos wichtigsten Kapitel über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte. Dem entscheidenden Grundrecht des neutralen Staates, daß sein Staatsgebiet (einschließlich Luftraum) unverletzlich sein soll (Art. 1), steht die Pflicht des Neutralen gegenüber, auf seinem Gebiet keine feindselige Handlung zu dulden; der Neutrale ist verpflichtet, Verletzungen seiner Neutralität mit Waffengewalt zurückzuweisen, wobei Gewaltanwendung ihm nicht als feindliche Handlung ausgelegt werden darf (Art. 5 und